



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

05.06.1962 - Nr. 130 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 130

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Juni 1962

Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) die nachstehende **Polizeiverordnung** über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962 (Brem. Ges.-Bl. S. 87) nebst Begründung **zur Kenntnis**. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1962 der Polizeiverordnung zugestimmt.

Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 16. März 1962

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Giftige Pflanzenschutzmittel sind die in Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie die diese Stoffe enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2

(1) Diese Vorschriften gelten für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Giffertigwaren), sofern die Abgabebehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen.

(2) Für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel gilt das Gesetz über den Handel mit Giften vom 11. November 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 91) — Giftgesetz —.

(3) Auf Zubereitungen, die in Anlage I von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind, findet auch das Giftgesetz keine Anwendung.

Abgabebehältnisse

§ 3

(1) Die Abgabebehältnisse müssen fest und dicht sowie sicher verschlossen sein, so daß ein Verschütten oder Verstäuben auch bei Stoß, Druck oder sonstiger stärkerer Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß aufweisen:

- a) den Namen des Mittels und des Herstellers,
- b) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“,
- c) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht“,
- d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Nikotinzubereitung, Nikotinspritzmittel).

(2) Die Abgabebehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabebehältnissen aufgedruckt

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

sein. Der Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung kann von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Senator vorgeschrieben werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Buchst. a bis d müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar

- a) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grund,
- b) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grund.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grund angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse desselben Herstellers verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschuß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen, ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel — Ährenschnake —, dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffallender Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

Warnstoffe

§ 4

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel: blau oder rot
fluorhaltige Pflanzenschutzmittel: blau oder violett.

(2) Außerdem müssen die in Absatz 1 genannten Pflanzenschutzmittel beim Zusammenbringen mit Wasser dieses, je nach dem enthaltenen Gift, deutlich blau, rot oder violett anfärben. Dies gilt nicht für Giftpasten und andere Zubereitungen, die Fett oder sonstige wasserabstoßende Stoffe enthalten.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen Weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

(4) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Giftgetreide jeder Art muß dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

Abgabestellen

§ 5

(1) Apotheken und zum allgemeinen Handel mit Giften berechnete Geschäfte dürfen giftige Pflanzenschutzmittel ohne besondere Erlaubnis abgeben.

(2) Pflanzenschutz- und Düngemittelhandlungen, Samenhandlungen, Gartenbaubetriebe und deren Zweigstellen, Siedler- und Kleingärtnerverbände und deren Untergruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Zweigstellen sowie sonstige Abgabestellen dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgeben, wenn deren Besitzer oder Leiter eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erhalten haben.

(3) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung beim Gesundheitsamt erbracht haben. Die Prüfung hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die darin enthaltenen Gifte und ihre wesentlichen Gifteigenschaften sowie auf die genaue Kenntnis der Vorschriften dieser Verordnung zu erstrecken.

(4) Wer vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handelt, darf die Erlaubnis nur erhalten, wenn die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel von der Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln oder Futtermitteln räumlich getrennt ist.

Aufbewahrung

§ 6

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Kleinere Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren Vorratsbehälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raume aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum; Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel“ zu versehen. Der Giftraum oder Vorratsbehälter darf nur dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugänglich sein und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

Abgabe

§ 7

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Zusendung, z. B. durch die Post, Bahn oder durch Boten.

(2) Der Geschäftsinhaber oder Leiter der Abgabestelle darf nur eine zuverlässige, sachkundige und

mindestens 18 Jahre alte Person mit der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln beauftragen. Er hat den Beauftragten in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, über die bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln zu beobachtenden Vorschriften zu belehren, es sei denn, daß der Beauftragte die Prüfung nach § 5 Absatz 3 abgelegt hat.

§ 8

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, falls nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

(3) Die Erlaubnisscheine sind, nach dem Ausstellungstag geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) Genossenschaften und Verbände, die eine Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzen, dürfen diese Mittel nur an ihre Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen, abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben; jedoch ist den Genossenschaften innerhalb ihres satzungsgemäßen örtlichen Tätigkeitsbereichs die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet.

(5) An Personen unter 16 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht abgegeben werden.

§ 9

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar anschließend an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10

Der für das Gesundheitswesen zuständige Senator

kann befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen sind.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Bisher erteilte Erlaubnisse zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 5 Absatz 2 dieser Verordnung weiter.

§ 12

Die besonderen Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 300,— geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt 2 Wochen.

(2) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) sind die Ortspolizeibehörden.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften der außer Kraft getretenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 15. August 1956 (BGBl. I S. 746), entsprechen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr sind, dürfen bis zum 1. Juni 1963 aufgebraucht werden.

Bremen, den 16. März 1962

Der Senator für das Gesundheitswesen

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen

A) Einteilung in drei Abteilungen

Die Ziffern 1, 2 und 3 in der Spalte „Abteilung“ bedeuten, daß der Stoff bzw. seine Zubereitungen in diese Abteilung gehören.

Die für die jeweilige Abteilung geltenden Vorschriften sind zu beachten.

B) Hinweiszeichen

Die Hinweiszeichen *), **) und ***) bedeuten, daß folgendes zu beachten ist:

*) Die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben.

**) Die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung!
Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden.

Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

***) Die Zubereitungen müssen als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver im Handel sein und einen vom Geruch abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen.

Mehrere Hinweiszeichen bei einer Position müssen gleichzeitig beachtet werden und erfüllt sein.

C) Ausnahmen

Als „ausgenommen“ bezeichnete Stoffe oder Zubereitungen fallen nur dann nicht unter die Bestimmungen der Verordnung, wenn sie den wörtlich oder durch Hinweiszeichen angegebenen Bedingungen entsprechen.

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
1	Alpha-Naphthylthioharnstoff	bis zu 30 % *	2	
2	Bariumverbindungen		3	
3	Chlorsäure und ihre Salze Die Abgabebehälter müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt austreten. Nicht mit anderen Stoffen mischen.“		3	
4	Cumarinderivate, die nicht insektizide Phosphorsäuren- oder Phosphonsäuren-ester oder -amide sind		3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1 % dieser Stoffe in abgefertigten Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 % nicht übersteigenden Gehalts an Cumarinderivaten tragen *) **)
5	Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promorit) und seine Verbindungen	bis zu 10 %	1	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1 % dieser Stoffe in abgefertigten Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 % nicht übersteigenden Gehalts an diesen Stoffen tragen *) **)
6	Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)		3	
7	Fluorverbindungen, anorganische		2	

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Ablg.	Ausnahmen
8	Giftgetreide, das bis zu 0,5 % Strychninnitrat oder als Krampfgifte wirkende Pyrimidinderivate enthält		2	
9	Insektizide Ester der Carbaminsäuren 1. N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5- dihydroresorciny-1)-ester (z. B. Dimetan) 2. N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (z. B. Sevin) 3. die übrigen Ester (z. B. Isolan)	bis zu 5 % *** bis zu 60 % bis zu 10 % bis zu 5 % ***	2 3 2 3 1 2 3	
10	Insektizide und akarizide, chlorierte Kohlenwasserstoffe 1. Hexachlor-epoxy-octahydro-bis- endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin) Octachlor-tetrahydro-endomethylen- phthalan (z. B. Telodrin) 2. Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) Heptachlor-tetrahydro-endomethylen- inden (z. B. Heptachlor)	bis zu 20 % bis zu 35 % bis zu 35 %	1 2 1 2 3 2 3	ausgenommen: Streu- und Stäubemittel bis zu 3 % dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, die a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und

Nr.	Stoff und Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
	Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid (z. B. Thiodan)	bis zu 35 %	2 3	b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: "Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"
	Hexachlor-epoxy-octahydro-exo- endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin)	bis zu 35 %	2 3	
	Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen- naphthalin (z. B. Aldrin)	bis zu 35 %	2 3	
3.	4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenyl-ester (z. B. Chlorbensulfonate)		3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 80 % dieser Stoffe in ab- gabefertigen Packungen, die
	4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorocide)		3	a) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
	Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilal)		3	b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und
	2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (z. B. Aminert)		3	c) **)
	2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (z. B. Tetradifon)		3	
4.	die übrigen z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlorcyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxychlor, Perthane		3	ausgenommen: a) Zubereitungen bis zu 1 % dieser Stoffe, b) Zubereitungen bis zu 10 % dieser Stoffe in ab- gabefertigen Packungen, soweit sie aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten, bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und cc) **)
				c) Paradichlorbenzol

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

V: Anfragen und Anträge

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
11	Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin			
	1. Fluorophosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox)		1	
	Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)		1	
	Thiophosphorsäure-(2-äthylthio-äthyl)-diaethyl-ester (z. B. Systox)		1	
	2. Dithiophosphorsäure-S-(2,5-dichlorphenylthio-methyl)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Phenkapton)	bis zu 50 %	1 3	
	Phosphorsäure-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Nexion)	bis zu 50 %	1 3	
	Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (z. B. DDVP)	bis zu 50 %	1 3	
	Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxy-isopropyl)-dimethyl-ester (z. B. S 410)	bis zu 50 %	1 3	
	Thiophosphorsäure-(2-äthylthio-äthyl)-dimethyl-ester (z. B. Metasystox)	bis zu 50 %	1 3	

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
3.	Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenylthiomethyl)- 0,0-diaethyl-ester (z. B. Trithion)	mehr als 10 %	1	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5 % dieser Ester in Sprüh- dosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs, b) eine Gebrauchsanweisung enthalten und c) **)
		bis zu 30 %	2	
		bis zu 10 %	3	
	Thiophosphorsäure-S-(2-ethylsulfoxyethyl)- dimethyl-ester (z. B. R 2170)	mehr als 10 %	1	
		bis zu 30 %	2	
		bis zu 10 %	3	
	4. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (z. B. Ethion)	bis zu 50 %	2	
			3	
	Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen- 2,3-ester (z. B. Delnav)	bis zu 50 %	2	
			3	
	Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarb- aethoxyethyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Malathion)	bis zu 50 %	2	
			3	
	Dithiophosphorsäure-(N-methylamido-carboxy- methyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Dimethoate)	bis zu 50 %	2	
			3	

III: Berichte

II: Anfragen und Anträge

IV: Beschlüsse und Wahlen

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
	Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-aethyl]- dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)	bis zu 50 ‰	2 3	
	Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)- 0,0-dimethyl-ester (z. B. Chlorthion)	bis zu 50 ‰	2 3	
	Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl- pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Diazinon)	bis zu 50 ‰	2 3	
	Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto- phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Mercaptophos)	bis zu 50 ‰	2 3	
	(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure- dimethyl-ester (z. B. Trichlorphon)	bis zu 50 ‰	2 3	
	5. Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diaethylamido- carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (z. B. Phosphamidon)	bis zu 30 ‰	1 2	
	6. die übrigen, z. B. Aethyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Phosdrin, Potasan	bis zu 10 ‰ bis zu 5 ‰ ****)	1 2 3	

Nr.	Stoff und Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
12	Kresole , auch sogenannte rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren		3	ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.) bis zu 1 % Kresol
13	Meerzwiebel		3	
14	Meerzwiebelglykoside		3	
15	Metalddehyd		3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen Packungen **)
16	Nikotin und seine Verbindungen		1	ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4 % Nikotin, (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel“.
17	Nitroverbindungen, organische , soweit es sich handelt um 1. 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol 2. Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (z. B. Acrizid) 2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	bis zu 30 % bis zu 30 %	3 2 3 2 3	

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Ausnahmen
18	3. andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide Phosphorsäuren- oder Phosphorsäureester oder -amide sind, und ihre Salze		2	
	Organo-Zinnverbindungen			
	1. Triphenylzinnacetat	bis zu 25 %	2	
	Triphenylzinnhydroxyd		3	
	2. die übrigen	bis zu 25 %	2	
19			3	ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3 % Phenol; 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10 % Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen“.
	Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt		3	
20			1	
	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorcalcium, Phosphorzink)	bis zu 7 %	2	
21	Quecksilbervverbindungen		1	
22	Schwefelkohlenstoff		3	
23	Tabakextrakt			
	mit einem Nikotingehalt von	mehr als 10 %	1	
	mit einem Nikotingehalt	bis zu 10 %	3	

.....
(Name der ausstellenden Behörde)

Nr.

Erlaubnisschein
zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln

Herr, Frau, Frl., Firma *)
(Name, Stand oder Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

1. *)
.....

2. *)
.....

3. *)
(Menge) (Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)

zu erwerben, um damit

1. *)
.....

2. *)
.....

3. *)
(Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung
welcher Pflanzenschädlinge oder welcher Pflanzenkrankheit)

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig *).

Dieser Schein hat Gültigkeit bis *).

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namensunterschrift, Siegel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abgabebuch

für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutzmittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Erlaubnis-scheins nach Behörde u. Nummer; Versand durch die Post, Bahn usw.)

Begründung:

Die reichs- bzw. bundesrechtliche Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349) ist zwanzig Jahre nach ihrem Erlass gemäß § 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) außer Kraft getreten. Ihr Zweck war, den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen gegenüber den landesrechtlichen Giftvorschriften — in Bremen Gesetz über den Handel mit Giften vom 11. November 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 91) — zu erleichtern.

Eine bundesrechtliche Ersatzregelung für die fortgefallene Polizeiverordnung war in dem Entwurf eines „Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 erlassen worden sind“, vorgesehen. Jedoch ist der Entwurf dieses Gesetzes in der 3. Legislaturperiode vom Bundestag aus Zeitmangel nicht mehr abschließend behandelt worden. Die Absicht der Bundesregierung, den Gesetzentwurf erneut beim 4. Bundestag einzubringen, ist nicht erkennbar. Alle Bundesländer, außer Hamburg und Bremen, haben daher in der Zeit zwischen Juli 1960 und Januar 1962 den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln regelnde Polizeiverordnungen bzw. Verordnungen auf landesrechtlicher Grundlage erlassen. Inzwischen ist in Hamburg eine Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 20. März 1962 ergangen.

Auch im Lande Bremen bedurfte es einer entsprechenden Regelung im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere weil es nicht länger zu verantworten war, die seit der letzten, im August 1956 vorgenommenen Ergänzung des Verzeichnisses der giftigen Pflanzenschutzmittel neu in den Verkehr gekommenen giftigen Pflanzenschutzmittel nicht so rasch wie möglich den Vorschriften über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln zu unterstellen. Ein Gesetz zur Änderung des bremischen Gesetzes über den Handel mit Giften

wird demnächst bei der Bürgerschaft eingebracht werden, weil für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die nicht in abgabefertigen Packungen in den Verkehr kommen, oder deren Beschaffenheit oder deren Abgabebehältnisse nicht den Vorschriften der Pflanzenschutzmittel-Polizeiverordnung entsprechen, sowie für den Großhandel ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes über den Handel mit Giften gelten.

Die anliegende Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln besteht wie die außer Kraft getretene bundesrechtliche Polizeiverordnung aus der Verordnung selbst und den Anlagen I, II und III. Die Verordnung stimmt im wesentlichen mit den bereits vorliegenden Verordnungen der anderen Bundesländer überein. Die Anlagen II und III sind aus der bundesrechtlichen Polizeiverordnung unverändert übernommen worden.

Die Anlage I (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) ist dem derzeitigen Stand der im Verkehr befindlichen giftigen Pflanzenschutzmittel angepaßt. Die pharmazeutischen Referenten der Länder haben sich auf diese gemeinsame Fassung geeinigt, dem berechtigten Wunsche des in Betracht kommenden Industrieverbandes folgend, der zutreffend darauf hinweist, daß es für die Industrie völlig ausgeschlossen sei, in den einzelnen Bundesländern die Mittel in verschiedener Giftabteilungsaufmachung herauszubringen, ganz abgesehen davon, daß sich der Verkauf dieser Mittel nicht auf die Landesgrenzen beschränken lasse.

Die Anlage I zur anliegenden Verordnung unterscheidet sich von der Anlage I der außer Kraft getretenen bundesrechtlichen Polizeiverordnung hinsichtlich ihres Aufbaues dadurch, daß die giftigen Pflanzenschutzmittel, alphabetisch geordnet, durchgehend aufgeführt sind und bei den einzelnen Positionen jeweils angegeben ist, in welche Abteilung der Stoff bzw. seine Zubereitungen gehören. Diese tabellarische Form dient für Hersteller und Abgebende der Übersichtlichkeit und soll von den übrigen Bundesländern auch übernommen werden.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

